

11.05.99**Empfehlungen**
der AusschüsseVk - Inzu **Punkt ...** der 738. Sitzung des Bundesrates am 21. Mai 1999

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Verkehrssicherstellungsgesetz und zum Wehrpflichtgesetz

A

Der **federführende Verkehrsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 3 Nr. 2 und 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 und § 3 Abs. 1 Nr. 5 Verkehrssicherstellungsgesetz - Zuständigkeitsverordnung)

In Artikel 3 ist

a) in Nummer 2 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

"b) Luftfahrzeuge,

die für Flüge nach Instrumentenflugregeln ausgerüstet sind,

das Luftfahrt-Bundesamt;

die ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden,

die für den Luftverkehr zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde."";

Ausgeliefert am 11. MAI 1999

(noch Ziff. 1)

b) in Nummer 3 der Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

"5. Luftfahrzeuge,

die für Flüge nach Instrumentenflugregeln ausgerüstet sind,
das Luftfahrt-Bundesamt;

die ausschließlich nach Sichtflugregeln betrieben werden,

die für den Luftverkehr zuständige oberste Landesbehörde oder die
von ihr bestimmte Behörde."

Begründung:

Änderung auf Grund der Novellierung des Luftverkehrsgesetzes sowie
Anpassung an die Terminologie.

2. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a nach Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 1 Nr. 11
Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der
Unabkömmlichstellung)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe bb folgender
Doppelbuchstabe bb₁ einzufügen:

'bb₁) In Nummer 11 werden die Buchstaben a und b wie folgt gefaßt:

"a) bei Wehrpflichtigen, die bei den aus dem Sondervermögen
Deutsche Bundespost hervorgegangenen Unternehmen
Deutsche Post AG und Deutsche Telekom AG tätig sind, das
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder die
von ihm bestimmte Behörde,

b) bei Wehrpflichtigen, die in Unternehmen nach § 2 Nr. 2 und 3
des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes
tätig sind, soweit diese Unternehmen auf Grund einer
Rechtsverordnung nach § 3 dieses Gesetzes verpflichtet sind,

(noch Ziff. 2)

das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder die von ihm bestimmte Behörde."

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die geänderte Organisation, Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation und die neue Zuständigkeit.

3. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

"b) der nichtbundeseigenen Eisenbahnen,

von den für die nichtbundeseigenen Eisenbahnen zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörde,"

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die übliche gesetzliche Terminologie. Darüber hinaus stellt sie sicher, daß es den Ländern überlassen bleibt, welche Behörde sie mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

4. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Buchstabe d wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 4)

"d) der Flugplätze,

von den für den Luftverkehr zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörde,"

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die übliche gesetzliche Terminologie. Darüber hinaus stellt sie sicher, daß es den Ländern überlassen bleibt, welche Behörde sie mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

5. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f der Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:

"bb) der nichtbundeseigenen Häfen,

von den für Häfen zuständigen obersten Landesbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörde;"

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die übliche gesetzliche Terminologie. Darüber hinaus stellt sie sicher, daß es den Ländern überlassen bleibt, welche Behörde sie mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen.

6. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 3 die Nummer 3 wie folgt zu fassen:

(noch Ziff. 6)

"3. bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Straßen tätig sind, von der für den Straßenbau zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde."

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die übliche gesetzliche Terminologie.

B

7. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.